

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Verfahren auf Zulassung (Plangenehmigung) nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG für den Ausbau des Mühlgrabens sowie die wesentliche Änderung eines Wasserrades zur Reaktivierung der Wasserkraftanlage Gänsmühle in der Gemarkung Schotten, Flur 6, Flurstück 5

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Antragsteller, Regina und Jürgen Willen, Wiesbaden, haben die wasserrechtliche Zulassung für den Ausbau des Mühlgrabens sowie die wesentliche Änderung eines Wasserrades zur Reaktivierung der Wasserkraftanlage Gänsmühle in Schotten, Gemarkung Schotten, Flur 6, Flurstück 5 beantragt.

Für die Gänsmühle besteht ein altes Recht, festgesetzt durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 13.11.1978.

Es wird beabsichtigt, im Rahmen der Revitalisierung und Modernisierung der Gesamtanlage „Gänsmühle“ den Mühlgraben in ursprünglicher Form, Material und Größe instand zu setzen und die ehemalige Mühle zu restaurieren und komplett zu erneuern. So soll, wenn der Mindestwasserabfluss in der Nidda gewahrt bleibt, die Stromerzeugung und -einspeisung der gesamten Anlage gewährleistet werden. Der hierfür erforderliche Antrag wurde am 19.01.2023 eingereicht.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151 S. 41), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.14 und Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die Beanspruchung von zusätzlicher Fläche für den Ausbau des Mühlgrabens erfolgt temporär während der Baumaßnahmen. Mögliche schädliche Bodenveränderungen werden durch Maßnahmen zur Eingriffsminimierung weitestgehend verhindert. Durch die Schaffung entsprechender Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf dem Gelände werden die Auswirkungen auf den Flächenbedarf sowie die Beeinträchtigungen des Bodens als nicht erheblich eingestuft.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird durch eine Abgrenzung des Mühlgrabens zur Nidda geringgehalten. Während der Bauphase besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Mühlgraben und der Nidda. Der Eingriff in das Gewässer beschränkt sich lediglich auf die Erneuerung der Schütztafel im Einlaufbereich des Mühlgrabens, dieser erfolgt jedoch nur kurzzeitig. Für die Betriebsphase wird ein Mindestwasser nach hessischem Mindestwasserlass aus dem Jahr 2023 festgesetzt. Während der Betriebsphase ist durch die Einhaltung des festgesetzten Mindestwassers für die Nidda nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Während der Baumaßnahme sowie während der Betriebsphase ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. der vorgelegten Gutachten nicht zu rechnen.

Die Baumaßnahme liegt innerhalb von zwei Trinkwasserschutzgebieten (WSG der Stadt Schotten; TB „Fahrerlager“ (ID 535-163); Schutzzone III sowie WSG der OVAG, Wasserwerke Kohden, Orbes, Rainrod (ID 440-043); Schutzzone IIIB).

Gem. Planung wird kein Grundwasser entnommen und es werden keine Stoffe in den Untergrund (Grundwasser) eingeleitet. Da die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen in den betroffenen Schutzzone keine Verbotstatbestände vorsehen, die grundsätzlich den geplanten Maßnahmen entgegenstehen würden, werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser gesehen.

Ebenso können die Auswirkungen von verwendeten Stoffen und Technologien sowie die Belästigung durch Baumaschinen bzw. die Gefahr durch Treib- und Schmierstoffe durch Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften und geeignete Nebenbestimmungen so reduziert werden, dass das Eintreten eines Risikos als sehr gering einzuschätzen ist.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind durch den Ausbau des Mühlgrabens, die wesentliche Änderung des Wasserrades sowie die Reaktivierung der Wasserkraftanlage „Gänsmühle“ demnach nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 17.06.2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0400/1-2017/1